

Vereinbarung zum Schutz von Fledermausquartieren

Auf der Grundlage der §§ 32 und 33 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

wird zwischen

**dem Burgenlandkreis, vertreten durch den Landrat,
Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg**
(Vertragspartner I)

und


(Vertragspartner II)

nachstehender öffentlich rechtlicher Vertrag in Form eines Austauschvertrages gemäß § 56 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) geschlossen.

§ 1 Vertragsobjekt

- (1) Die Inhalte dieses Vertrages beziehen sich auf das von der Europäischen Kommission unter der Gebietsnummer DE 4836-308 (landesinterne Nr.: FFH 0216) bestätigte besondere Schutzgebiet von gemeinschaftlichem Interesse mit dem Namen „Burg Saaleck“ als dauerhafte Lebensstätte für Fledermausarten. Das Schutzgebiet erstreckt sich ausschließlich auf den Westturm der „Burg Saaleck“.
- (2) Die in dem unter Absatz 1 genannten Objekt zu schützende Art ist das „Große Mausohr“ (*Myotis myotis*).

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist der Erhalt und die dauerhafte Sicherung der in § 1 Abs. 1 genannten Lebensstätte zum Schutz und zum Erhalt der in § 1 Abs. 2 genannten Fledermausart.
- (2) Ergänzend zum Erhalt und zur dauerhaften Sicherung des Fledermausquartiers ist die Kontrolle und Überwachung des Fledermausbestandes als Aufgabe der Umweltbeobachtung gemäß § 6 Abs. 3 Ziffer 2 BNatSchG i. V. m. Artikel 11 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) ebenfalls Vertragsgegenstand.

§ 3 Zielstellung

- (1) Ziel des Vertrages ist der Erhalt oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in § 1 Abs. 2 genannten Art im Sinne von Artikel 2 FFH-Richtlinie durch den Schutz ihrer Lebensstätte.
- (2) Zum Erreichen der in Absatz 1 genannten Zielstellung sind in § 4 die den ökologischen Erfordernissen der Art entsprechenden und einer Verschlechterung der Lebensräume entgegen wirkenden sowie Störungen vermeidenden Maßnahmen festzulegen und umzusetzen.

§ 4 Vertragspflichten

- (1) Der unter I. genannte Vertragspartner ist besonders daran interessiert, das Engagement von Privatpersonen, Kommunen und Unternehmen für den Fledermausschutz zu nutzen und zu fördern.
Er verpflichtet sich zu einer umfassenden Beratung und Unterstützung des unter II. genannten Vertragspartners im Sinne der bestehenden Schutzerfordernisse der zu schützenden Art. Die Beratung soll insbesondere die sich aus der Quartiernutzung abzuleitenden ökologischen Ansprüche, die daraus resultierenden zulässigen und unzulässigen Handlungen sowie die zum Erhalt des Quartiers erforderlichen bzw. angestrebten Maßnahmen betreffen. Eine weiter gehende Unterstützung kann auch materieller Art sein, ohne dass ein Rechtsanspruch darauf besteht.
- (2) Ein Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch den unter I. genannten Vertragspartner entsteht nicht, soweit die genannten Anforderungen oder angewiesenen Maßnahmen nicht die bei Abschluss des Vertrages bestehende Nutzung einschränken oder verhindern bzw. soweit diese nicht zusätzliche, über das Maß der Sozialbindung hinaus gehende, Aufwendungen erfordern. Ist dies nicht der Fall, richtet sich ein Ausgleichsanspruch nach den gesetzlichen Vorschriften; ein vertraglicher Anspruch gegenüber dem Vertragspartner zu I. ist auch hier ausgeschlossen.
Finanzielle Verpflichtungen entstehen dem unter II. genannten Vertragspartner dabei nicht.
- (3) Der unter II. genannte Vertragspartner verpflichtet sich, den sich insbesondere auch aus § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutz ergebenden Anforderungen und angewiesenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Quartiersicherung zu entsprechen und Beeinträchtigungen der Lebensstätte, die zum Zerstören oder zur Aufgabe durch die Fledermäuse führen, zu verhindern. Im Konkreten ist hierzu erforderlich, dass:
 1. in der Zeit vom 15.04. bis 30.09 bauliche Tätigkeiten nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde bzw. nur zur Sicherung des Gebäudes im Rahmen der Gefahrenabwehr durchgeführt werden;
 2. die Einflüge der Fledermäuse in den Turm und in die Hohlräume der Zwischendecke nicht verschlossen werden;
 3. im Turm kein offenes Feuer betrieben wird;
 4. im Quartierbereich nur fledermausverträgliche Holzschutzmittel eingesetzt werden;

5. den für den Schutz des unter § 1 Abs. 1 genannten Objektes zuständigen Behörden oder den von diesen beauftragten Mitarbeitern zur Kontrolle und Bestandsermittlung bei rechtzeitiger vorheriger Ankündigung ein ungehinderter Zugang zu dem Objekt gewährt wird. Gleiches gilt für die für Artenschutz zuständigen Mitarbeiter der Fachbehörde.

§ 5

Datenschutz, Nutzungsrechte

- (1) Die unbeschränkten, auf alle Nutzungsarten bezogenen Nutzungsrechte und Befugnisse an den erhobenen Daten verbleiben bei der erhebenden Behörde. Der unter I. genannte Vertragspartner kann die gewonnenen Erkenntnisse und erhobenen Daten, soweit aus Datenschutzgründen zulässig und fachlich geeignet, dem Vertragspartner für Werbezwecke im Sinne des Naturschutzes ohne Berechnung von Verwaltungsgebühren zur Verfügung stellen. Dieses Nutzungsrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Die Vertragspartner vereinbaren, über alle vertraulichen Angelegenheiten, die ihnen bei Durchführung dieses Vertrages bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren.
- (3) Für den Umgang mit personenbezogenen Daten gelten die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG LSA), insbesondere § 8 Abs. 3 und 6 DSG LSA.

§ 6

Sonstige Bestimmungen

- (1) Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses ist auf der Grundlage des § 60 VwVfG (Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen) möglich.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll das die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren. Die Parteien sind verpflichtet, zusammenzuwirken, um die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch wirksame, durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten. Gleiches gilt, sofern der Vertrag Lücken enthält.
- (3) Der Vertrag tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft und gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger der einzelnen Parteien.

Naumburg, den 04. SEP. 2018

██████████, den 21.08.2018

i.A.

Vertragspartner I
Burgenlandkreis
Umweltamt
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg

Vertra ██████████

Rechtsquellen**Abkürzung****Bezeichnung und Fundstelle**

BNatSchG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

DSG LSA

Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt) vom 13. Januar 2016 (GVBl. LSA S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2018 (GVBl. LSA S. 10)

NatSchG LSA

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659)

RL 92/43/EWG

Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 (ABl. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch RL 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 S. 193)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

VwVfG LSA

Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134)